

§ 1.

Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäcksbeförderung,

- 1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für den Kilometer mit 13 Pfennigen und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mark,
- 2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für den Kilometer mit 60 Pfennigen.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2.

Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 24. Juli 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

---